Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 3

Artikel: Zur Reglementsreform

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92152

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaffung seines und des Pferdes Ausrüftung verwenden muß. Die Refrutenzahl hat fich nun zwar dieß Jahr (freilich noch nicht hinreichend) vermehrt, es ift aber mahrscheinlich, daß man biebei nicht fteben bleiben fann. Ginladender als diefe materiellen Erleichterungen mußte es fein, wenn die Dienftiabre vermindert würden, denn hat auch der Ravallerift jest in gewöhnlichen Zeiten effektiv meniger Tage ju dienen als früher, so scheinen doch die jesigen 12 Jahre Landwehr mehr zu geniren, als man früher geabnt hat. Früher mar der Kavallerift bei den 12 Jahren Andzug mit dem 32sten, oft mit dem 30sten Lebensiahre gang frei und dieß mar's, mas die Roftbilligfeit ber Baffe erträglich machte. Dief Alles haben unfere Militärbeborden freilich längft erfannt und man hat angefangen, diefer Baffe in lepterer Beit mehr Aufmertfamteit ju fchenken, ale es einige Sabre der Fall gewesen; es ift aber auch hohe Zeit, will man nicht geradezu den Fortbestand der Waffe in Frage ftellen.

Bur Meglementereform.

Bereits wurde das Reglement so erschöpfend für und wider behandelt, daß Einsender dies blos noch auf zwei Punkte aufmerksam machen möchte, die, besonders der Erfte, bis dato nirgends erwähnt, dennoch einige Beachtung verdienen dürfte.

Erstens, begreife ich nicht, warum das sehr einfache chemalige Schultern des Gewehrs in rechten Arm der Unteroffiziere nicht im neuen Neglement als allzemeines Schultern eingeführt, sondern gänzlich ausgemerzt worden ist. Ein leichter Handgriff aus dem in alle übrigen leicht und gewandt übergetreten, und auch beim Manövriren, hauptsächlich beir Carreformation, mit dem neuen Schultern das, als "Gewehr über" beibehalten, abgewechselt, ohne zu ermüden angewandt werden fönnte.

Nicht nur ift das Schultern in rechten Urm ein dem Auge wohlthuender handgriff, sondern erspart auch die vielen Ermahnungen der Hh. Offiziere und Unteroffiziere, an die, durch das neue Schultern ermüdeten Soldaten, das Gewehr reglementarisch zu tragen.

Zweitens, in Betreff des Wachdienstes will ich den alten übertriebenen Firlefanzereien von Sprenbezeugungen nicht im Geringsten das Wort reden, bin daber, wie das neue Reglement sie vorschreibt, einverstanden, mit der einzigen Abanderung des §. 273, nämlich:

"Bon der Tagwache bis zum Zapfenstreich hat jede Schildwache von den in §. 259 bezeichneten hohen Civilbeamteten, vor vorbeiziehenden Truppen und Stabsofstzieren die Shrenbezeugung dadurch zu vollziehen, daß sie an dem Plat, wo sie aufgeführt wurde, dort, sobald der Ofstzier u. s. w. sich auf etwac 6 Schritte genähert hat, aus der Stellung von auf der Stelle—ruht, die Stellung von Achtung—Ploton annimmt, das Gewehr (im rechten Arm) schultert, den Blick auf den Vorübergehenden rich-

tet, und in diefer Stellung verbleibt bis der Offizier u. f. w. fich auf etwa 6 Schritte entfernt hat. Gegen Subalternoffiziere wird, mit Weglassung des Schultern, von der Schildwache das nämliche besobachtet u. f. w."

Durch Ersteres würde dem von vielen Seiten so angefeindeten neuen Schultern dennoch Bahn gebrochen, indem der Rommandierende freie Wahl hätte damit abzuwechseln und auf Märschen ze. das selbe als zweckmäßiger beibehalten, bei Paraden ze. das Schultern im rechten Arm gebrouchen könnte.

Mit dem Zweiten wäre denen geholfen, die so gewichtigen Werth auf Ehrenbezeugungen legen, und
es scheint mir selbft, man sei mit demselben zu stiefmütterlich abgefahren. Diese einzige Shrenbezeugung vor höherem Rang und Grad, als Subalternofstiere, ift für den Soldat leichtfaßlich auszuführen.

In ber Echweighaufer'ichen Berlagsbuchhandlung in Bafel ift fo eben erichienen und burch alle hiefigen Buchhandlungen zu beziehen :

Untersuchungen über bie

Organisation der Heere

bon

W. Rüftow.

gr. 8. 587 Seiten. eleg. geh. Breis Fr. 12.

Der bekannte Berfasser, ber namentlich ben schweizerischen Offizieren burch seine Thätigkeit auf ber Kreuzstraße und in Thun, sowie burch seine ausgezeichneten
Borlesungen in Burich naher getreten ift, gibt hier geiftreiche Untersuchungen über das Wesen und die Formen
der Armeen, wobei er zum Schluß kömmt, daß nur ein
wohlgeordnetes Milizsystem, basirt auf allgemeine Wehrpflicht, auf eine allgemeine in's Bolksleben tief eingreifende militärische Jugenderziehung den Berhältniffen der
Bestzeit entsprechen könne, die eben so bringend die enormen Militärlasten die auf den großen Staaten Europa's
ruhen, beseitigt wissen wollen, als sie ein allgemeines
Gerüstetsein bedingen.

Das Buch barf baber jebem schweizerischen Offiziere, bem es um wirkliche Belehrung zu thun ift, angelegent= lich empsohlen werden. Er wird baburch in bas eigent= liche Wesen bes Kriegsheeres einzeführt, wobei er eine reiche Summe taktischer Wahrheiten, militärischer Kennt- niffe 2c. als Zugabe empfängt. Für Offiziere bes Genc- ralftabes durfte dieses Werk unentbehrlich sein.

En vente à la librairie Schweighauser:

LA GUERRE D'ORIENT,

en 1853 et 1854 jusqu'à la fin de Juillet 1855.

Georges Klapka. PRIX: 3 Fr.

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes. (Avec Portrait et Facsimile.) PRIX: 12 Fr.